

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **Insolvenz: Kosten für Kassenprüfer als Massekosten**
Urteil vom 21.04.2022, Az: V R 18/19
2. **Gemeinnützigkeit: Organisation und Durchführung der Jägerprüfung als Zweckbetrieb**
Urteil vom 21.04.2022, Az: V R 26/20
3. **Keine Gemeinnützigkeit für betriebsnahe Kindergärten**
Urteil vom 01.02.2022, Az: V R 1/20
4. **Lohnsteuer: Kein Werbungskostenabzugsverbot bei Haftungsinanspruchnahme des Geschäftsführers**
Urteil vom 08.03.2022, Az: VI R 19/20
5. **Zustellung von Steuerbescheiden in der Schweiz**
Urteil vom 08.03.2022, Az: VI R 37/19
6. **Private Kfz-Nutzung: Berücksichtigung der Leasingsonderzahlung bei Kostendeckelung**
Urteil vom 17.05.2022, Az: VIII R 26/20
7. **Einkommensteuer: Behandlung barer Zuzahlungen von inländischem US-Aktieninhaber**
Urteil vom 14.02.2022, Az: VIII R 44/18

Urteile und Beschlüsse:

1. Insolvenz: Kosten für Kassenprüfer als Massekosten

Urteil vom 21.04.2022, Az: V R 18/19

1. Von einer unmittelbaren Auftragserteilung durch die Insolvenzmasse ist jedenfalls dann auszugehen, wenn der Insolvenzverwalter in die Beauftragung eines Kassenprüfers eingebunden ist, indem er dem Gläubigerausschuss den Prüfer vorschlägt und dem Prüfer den Beschluss des Gläubigerausschusses über dessen Beauftragung übermittelt.

2. Wird ein sachverständiger Dritter durch den Insolvenzverwalter mit der Prüfung beauftragt, sind die Kosten der Prüfung Masseverbindlichkeiten, da sie i.S. des § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO durch die Verwaltung der Masse verursacht werden.

2. Gemeinnützigkeit: Organisation und Durchführung der Jägerprüfung als Zweckbetrieb

Urteil vom 21.04.2022, Az: V R 26/20

1. Ein gemeinnütziger Verein, zu dessen satzungsmäßigen Zwecken auch der Naturschutz und die Landschaftspflege gehören, begründet mit der Organisation und Durchführung der Jägerprüfung einen allgemeinen Zweckbetrieb.

2. Die Steuerbefreiung für die Organisation und Durchführung der Jägerprüfung ist keine unionsrechtlich unzulässige Beihilfe.

3. Keine Gemeinnützigkeit für betriebsnahe Kindergärten

Urteil vom 01.02.2022, Az: V R 1/20

1. Eine Körperschaft, die Kinderbetreuungseinrichtungen betreibt, fördert nicht die Allgemeinheit, wenn sie bei der Belegung der Plätze die Belegungspräferenz ihrer Vertragspartner, bestimmter Unternehmen, in der Weise berücksichtigt, dass sich der geförderte Personenkreis nicht mehr als Ausschnitt der Allgemeinheit darstellt.

2. In der Satzung sind die jeweils verfolgten steuerbegünstigten Zwecke soweit wie möglich zu konkretisieren.

4. Lohnsteuer: Kein Werbungskostenabzugsverbot bei Haftungsinanspruchnahme des Geschäftsführers

Urteil vom 08.03.2022, Az: VI R 19/20

Aufwendungen eines angestellten Geschäftsführers zur Tilgung von Haftungsschulden sind auch insoweit als Werbungskosten bei dessen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abziehbar, als die Haftung auf nicht abgeführter Lohnsteuer beruht, die auf den Arbeitslohn des Geschäftsführers entfällt. Das Abzugsverbot gemäß § 12 Nr. 3 EStG steht dem nicht entgegen.

5. Zustellung von Steuerbescheiden in der Schweiz

Urteil vom 08.03.2022, Az: VI R 37/19

Eine Zustellung von Einkommensteuerbescheiden an einen in der Schweiz wohnhaften Steuerpflichtigen unmittelbar durch die Post ist völkerrechtlich erstmals für Besteuerungszeiträume ab dem 01.01.2018 zulässig.

6. Private Kfz-Nutzung: Berücksichtigung der Leasingsonderzahlung bei Kostendeckelung

Urteil vom 17.05.2022, Az: VIII R 26/20

Es ist nicht zu beanstanden, dass bei Anwendung der Billigkeitsregelung zur Kostendeckelung im BMF-Schreiben vom 18.11.2009 (BStBl I 2009, 1326, Rz 18) für Zwecke der Berechnung der Gesamtkosten eines genutzten Leasingfahrzeugs eine bei Vertragsschluss geleistete Leasingsonderzahlung auch dann periodengerecht auf die einzelnen Jahre des Leasingzeitraums verteilt wird, wenn der Steuerpflichtige seinen Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG ermittelt.

7. Einkommensteuer: Behandlung barer Zuzahlungen von inländischem US-Aktieninhaber

Urteil vom 14.02.2022, Az: VIII R 44/18

1. Bei der Besteuerung eines im Inland steuerpflichtigen Aktieninhabers einer US-amerikanischen Kapitalgesellschaft findet § 20 Abs. 4a EStG bei einem aufgrund einer Verschmelzung erfolgten Tausch der Aktien mit Spitzen- und Barausgleich keine Anwendung, wenn bei rechtsvergleichender Betrachtung die Verschmelzung aufgrund der hohen Barzahlungen nicht einmal hypothetisch in den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Abs. 3 Nr. 5 UmwStG fallen könnte.

2. Der gesamte Vorgang ist danach als Tausch gegen die Gewährung eines Mischentgelts nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 EStG zu besteuern.